**Zehn Regeln für den Umgang mit DRUCKGAS-FLASCHEN**

Für den Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN gibt es viele Vorschriften und Regeln; nachstehend

sind einige der für den Anwender wichtigsten aufgelistet.

1. Eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung sind für den Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN zu erstellen.

2. Das Personal ist mind. jährlich über die Gefahren- und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit DRUCKGASFLASCHEN zu unterweisen.

3. DRUCKGASFLASCHEN dürfen nicht geworfen werden und sind beim Lagern und Gebrauch gegen Umfallen und Anfahren durch Fahrzeuge zu sichern (z. B. mit Flaschenpalette/Pulk oder Ketten, Bügel). Das Anheben der DRUCKGASFLASCHEN mit Hilfsmitteln (z. B. Krane, Ketten, Seile) an der Ventilschutzkappe oder dem Cage (Schutzkorb für das Flaschenventil) ist unzulässig. Die Ventilverschlussmutter (soweit vorhanden) muss korrekt befestigt sein.

4. Produkt nur mittels geeigneter Druckminderer aus der DRUCKGASFLASCHE entnehmen.

Steigrohrflaschen mit unter Druck verflüssigten Gasen müssen ohne Druckminderer betrieben werden beim Anschluss von Druckminderern nur geeignete Dichtungen verwenden. Flaschenanschlussdichtungen sind Verschleißteile und sollten in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden.

5. DRUCKGASFLASCHEN sind vor gefährlicher Erwärmung (über 50 °C), z. B. durch

Heizkörper oder offene Flammen, zu schützen.

6. DRUCKGASFLASCHEN nicht aus einer anderen DRUCKGASFLASCHE befüllen (Ausnahme: Handwerkerflaschen für Propan) und vor Rückströmung schützen.

7. DRUCKGASFLASCHEN-Kennzeichnungen (z. B. Prägungen, Aufkleber) dürfen nicht beschädigt,

verändert oder beseitigt werden. Manipulation an DRUCKGASFLASCHEN ist verboten.

8. DRUCKGASFLASCHENVENTILE, insbesondere deren Anschlussgewinde, sowie Druckminderer müssen aus sicherheitstechnischen Gründen öl- und fettfrei gehalten und vor Verschmutzungen geschützt werden. Druckgasflaschenventile nur von Hand betätigen (keine Werkzeuge) und langsam öffnen. Druckgasflaschenventile sind geschlossen zu halten, so lange kein Gas entnommen wird.

9. DRUCKGASFLASCHEN mit Schäden, z. B. Ventil-, Brand-, mechanische Schäden, dürfen nicht benutzt werden. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen, und der Gaselieferant ist unverzüglich über die weitere Behandlung zu befragen.

10. DRUCKGASFLASCHEN dürfen nur mit zugelassenem Ventilschutz (z. B. Schutzkappe, Cage) und mit ausreichender Sicherung gegen Verrutschen oder Umherrollen transportiert werden.

Literaturhinweise/Quellenangabe

• TRBS 3145 / TRGS 745 Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche

Beförderung, Entleeren, • TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

• TRGS 407 Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung